

Satzung der Gemeinde Prebberede über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, (GVOBl. M-V S. 205), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993, GVOBl. 1993 Nr. 13 S. 522, sowie § 24 Absatz 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993, GVOBl. 1993 Nr. 2 S. 42, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prebberede in der Sitzung am 07.04.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Prebberede über die Sondernutzung an Gemeindestraßen vom 08.04.2005 aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen und dergl. die Grundfläche des Standes bei Abstellen von Verkaufs- und Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs.
- (4) Soweit die Gebühr nach Strecken- oder Flächenmaßen (laufende Meter, Quadratmeter) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Soweit eine Gebühr nach Tagen bemessen wird, ist jeder angefangene Tag voll zu berechnen. Soweit die Gebühr nach Monaten berechnet wird, ist für eine Nutzungsdauer bis zu 15 Tagen eine halbe Monatsgebühr, für eine Nutzungsdauer von mehr als 15 Tagen eine ganze Monatsgebühr zu entrichten. Unterbrechungen durch Feiertage oder ähnliches bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit, Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu 1 Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über 1 Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1. des jeweiligen Jahres.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

Gebührentabelle

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Verkaufsstände, Verkaufshäuschen, Losverkaufsstände u.ä.	
	a) bei aussch. Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Fläche	7,50 € monatlich
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkehrsfläche	10,00 € monatlich
2	Betrieb von Straßenhandelsstellen	12,50 € monatlich
3	Aufstellen von Warenauslagestellen, wenn die	

	in der Anl.1 Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung angegebenen Maße überschritten werden, je qm Verkehrsfläche	2,50 € monatlich
4	Weihnachtsbaumhandel je qm Verkehrsfläche Mindestgebühr	0,05 € täglich 10,00 €
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm Verkehrsfläche	1,00 € monatlich
6	Warenautomaten, Taxirufsäulen, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in der Anl. 1 Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten je qm Verkehrsfläche	2,50 € monatlich
7	Einsatz von Werbewagen zu gewerblichen Zwecken, je Fahrzeug	50,00 € wöchentlich
8	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen	gebührenfrei
9	Gerüste und Baumaschinen	gebührenfrei
10	Umhertragen oder Verteilen von Plakaten, Handzetteln oder ähnl. Ankündigen zu gewerblichen Zwecken je Person	7,50 € täglich
11	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils und der Art der Nutzung je qm Verkehrsfläche oder je Standeinheit	0,50 bis 50,00 €

tgl.

(2) Ausgenommen von der Erhebung von Gebühren sind Händler der Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese Satzung wurde genehmigt.

Prebberede, 08.04.2005

Möller
Bürgermeister